

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Böhl-Iggelheim
vom 19.12.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Gemeinde Böhl-Iggelheim veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Diskotheken und ähnlicher Betriebe,
2. Varieté- und Revueveranstaltungen,
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
4. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen,
5. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
6. Sex- und Erotikmessen,
7. Ausspielen von Geld oder Gegenständen,
8. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer, Spielekonsolen oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(2) Der Besteuerung unterliegen weiterhin die nachfolgenden Vergnügungen:

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen,
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen / Steuerbefreiungen

Steuerfreie Veranstaltungen sind:

1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der Veranstaltungszweck bei der Anzeige nach § 11 dieser Satzung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer nach den §§ 5,6,7,8 und 10, erreicht.
4. Veranstaltungen von Tanzschulen u.ä. im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes.

Von der Steuer befreit sind:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
2. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z. Bsp. Krangreifergeräte)
3. das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen

§ 3

Steuer- und Haftungsschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 8 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. nach dem Eintritt gemäß § 5,
2. als Pauschsteuer gemäß §§ 6, 8 und 9,
3. nach dem Einspielergebnis gemäß § 7,
4. nach der Roheinnahme gemäß § 10.

(2) Ist die Pauschsteuer gemäß § 6 höher als die Besteuerung nach dem Eintritt (§ 5), so wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) In der Form der Steuer nach dem Eintritt (§ 5) wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer (§§ 6, 8, 9) oder nach der Roheinnahme (§ 10) zu erheben ist.

(4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5

Besteuerung nach dem Eintritt

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Bei der Anzeige der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Böhl-Iggelheim auf Verlangen vorzulegen. Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein sowie den Eintrittspreis oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der Gemeinde Böhl-Iggelheim auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Böhl-Iggelheim binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Besteuerung nach dem Eintritt wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Die Steuer ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweislich niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (6) Der Steuersatz beträgt 15,00 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen einer Besteuerung nach § 5 nicht gegeben sind oder die Steuer höher ist als die Besteuerung nach dem Eintritt. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche nach Abs. 1 in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50,00 v.H dieses Satzes zu Grunde gelegt.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, so wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 7

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk (Abs. 2) das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich der Röhrenauffüllung, des Fehlgelds und des Prüftestgelds.
- (2) Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind solche Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, welche insbesondere die Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich sind (z. B. Hersteller, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellungsort, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.), lückenlos und fortlaufend ausweisen.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a) 15,00 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens jedoch 125,00 Euro.

2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b) genannten Orten
15,00 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens jedoch 60,00 Euro.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen und kann nicht mit den Ergebnissen anderer Geräte aufgerechnet werden.

(6) Geräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen oder anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder wenn eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder wenn sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei Verwendung von Chips und dergleichen (Token o.ä.) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

§ 8

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a) 80,00 Euro,

2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b) genannten Orten 25,00 Euro,

- (3) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Personal Computers für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a) | 30,00 Euro, |
| 2. | an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b) genannten Orten | 10,00 Euro, |
- (4) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes zur Wiedergabe von Musikdarbietungen je angefangenen Monat 15,00 Euro,
- (5) Der Steuersatz für das Halten von Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 Euro.
- (6) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 9

Besteuerung von Prostitution

- (1) Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede(n) Prostituierte(n) 6,00 Euro pro Veranstaltungstag. Die Anzahl der tatsächlichen Veranstaltungstage sind der Gemeinde entsprechend nachzuweisen. Sofern ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zu Grunde gelegt.
- (2) Für Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Steuer entsprechend § 6 Abs. 2 festgesetzt.

§ 10

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Der Steuersatz beträgt 15,00 v.H.
- (3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließende Einnahmen (Bruttoeinnahmen).
- (4) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Böhl-Iggelheim spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 11

Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Vergnügungen oder Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 – 7 und § 1 Absatz 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Böhl-Iggelheim schriftlich anzuzeigen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige an dem nächsten auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend schriftlich anzuzeigen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anzeige ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Halter von Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 12

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 8 entsteht der Anspruch mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird, solange nicht § 11 Abs. 2 Satz 2 greift.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 sowie Abs. 2 Ziffer 1 wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, soweit die Gemeinde Böhl-Iggelheim nicht durch Bescheid etwas anderes festsetzt.
- (2) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jedes Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, der Gemeinde Böhl-Iggelheim bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Erklärungszeitraums eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Erklärungszeitraum ist der Kalendermonat. Bei Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 sind der Steuererklärung alle im Erklärungszeitraum entstandenen Zählwerkausdrucke vollständig im Original beizufügen. Das Datum der Aufstellung bzw. der Entfernung der Geräte ist auf der Steuererklärung zu vermerken.
- (4) Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Aufsteller/Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt die Unterzeichnung der Erklärung durch einen Bevollmächtigten, ist eine Vollmacht im Original unaufgefordert vorzulegen.

§ 14

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach der Vorschriften des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde Böhl-Iggelheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, ist sie berechtigt, diese gemäß § 162 AO, in der jeweils geltenden Fassung, zu schätzen.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist berechtigt, jederzeit zum Zwecke der Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Die Vorschriften des § 147 AO gelten entsprechend.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 7 Abs. 2 genannten Angaben enthalten müssen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO i.V.m. §§ 15, 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des
 - § 5 Abs. 1 bis 4,
 - § 10 Abs. 4,
 - § 11 Abs. 1 und 2,
 - § 13 Abs. 3zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Böhl-Iggelheim tritt am 01. 01. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 14.12.1987 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.09.2001 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 19.12.2016
Gemeindeverwaltung:

gez.
Peter Christ
Bürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Böhl-Iggelheim, den 19.12.2016
Gemeindeverwaltung:

gez.

Peter Christ
Bürgermeister